

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassung der Allgeier Experts Pro GmbH

Allgemeines

Die Allgeier Experts Pro GmbH ist seit dem 19.08.1998 im Besitz der unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, verliehen durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern in Nürnberg.

Alle Angebote und Vertragsabschlüsse der Allgeier Experts Pro GmbH betreffend die Überlassung von Arbeitnehmern erfolgen, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf verwiesen wird, ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nicht, auch soweit ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Die Arbeitnehmerüberlassungsverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß §12 Abs.1 Satz 1 AÜG, §126 Abs. 2 BGB der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch beide Parteien. Auch Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den kaufmännischen Geschäftsverkehr.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Allgeier Experts Pro GmbH (nachfolgend "Verleiher") stellt dem Kunden (nachfolgend „Entleiher“) auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorübergehend Mitarbeiter (nachfolgend „Zeitarbeiter“) am vereinbarten Einsatzort zu den nachgenannten Geschäftsbedingungen zur Verfügung.
- 1.2 Der Verleiher erklärt, dass für das Arbeitsverhältnis mit dem Zeitarbeiter, die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeiter (iGZ e.V.) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge sowie die gegebenenfalls für eine bestimmte Branche anwendbaren Tarifverträge über Branchenzuschläge für Zeitarbeiter und diverse betriebliche Vereinbarungen Anwendung finden, die die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts regelt.
- 1.3 Jedem Auftrag liegt ein schriftlicher Vertrag gemäß § 12 AÜG zwischen Entleiher und Verleiher zugrunde.
- 1.4 Durch die Arbeitnehmerüberlassung wird keine vertragliche Beziehung, insbesondere kein Arbeitsverhältnis, zwischen dem Zeitarbeiter und dem Entleiher begründet.
- 1.5 Der Verleiher haftet gegenüber dem Entleiher nicht für die Ausführung der Arbeiten durch die Zeitarbeiter oder für Schäden, die diese in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, soweit den Verleiher kein Auswahlverschulden trifft.

2. Einsatz des Zeitarbeitnehmers beim Entleiher/ Weisungsrecht des Entleihers

- 2.1 Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher vor Beginn des Einsatzes unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor der Überlassung beim Entleiher oder bei einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern i.S.d. § 18 AktG bildet, gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 AÜG beschäftigt war. Der Entleiher ist verpflichtet dem Verleiher unverzüglich alle wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers mitzuteilen sofern innerhalb der letzten 6 Monate vor Beginn der Überlassung bei dem Entleiher oder einem Konzern im Sinn des § 18 AktG beschäftigt war. Soweit der überlassene Mitarbeiter Ansprüche gegen den Verleiher aufgrund eines Verstoßes gegen das Equal-Treatment-Prinzips in Anspruch nimmt, ist der Entleiher verpflichtet den Verleiher davon

freizustellen soweit die Ansprüche auf einen Verstoß gegen die Informationspflicht des Entleihers in Satz 1 oder falschen oder fehlenden Informationen des Entleihers hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen beruht.

- 2.2 Die Zeitarbeiter dürfen vom Entleiher nur für die vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden. Abweichungen hinsichtlich Überlassungsdauer, Arbeitszeit, Arbeitsort oder Art der Tätigkeit, bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Entleiher ist nicht berechtigt, vom Verleiher überlassene Zeitarbeiter seinerseits an Dritte zu überlassen.
- 2.3 Der Entleiher ist verpflichtet, die vom Verleiher überlassenen Zeitarbeiter in dem im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehenen Umfang zu beschäftigen. Kommt der Entleiher dieser Beschäftigungspflicht nicht nach, so kann der Verleiher für die vom Zeitarbeiter nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne dass der Zeitarbeiter zur Nachleistung verpflichtet ist.
- 2.4 Für die Dauer der Überlassung ist der Entleiher gegenüber den Zeitarbeitnehmern hinsichtlich der auszuübenden Tätigkeit wie ein Arbeitgeber weisungsbefugt.

3. Arbeitsschutz/ Arbeitssicherheit

- 3.1 Für die Dauer der Überlassung übernimmt der Entleiher gegenüber dem Zeitarbeiter die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers, die sich aus § 618 BGB ergeben. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden.
- 3.2 Bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheits-einrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung ist der Zeitarbeiter berechtigt, die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit abzulehnen, bis die Mängel beseitigt sind. Der Entleiher bleibt während dieser Zeit zur Zahlung der vereinbarten Überlassungsvergütung verpflichtet.
- 3.3 Der Zeitarbeiter wird vor der Arbeitsaufnahme durch einen zuständigen Mitarbeiter des Entleihers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes eingewiesen.
- 3.4 Der Entleiher verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall des Zeitarbeitnehmers dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Der Entleiher wird darüber hinaus den Arbeitsunfall seiner Berufsgenossenschaft anzeigen.
- 3.5. Der Entleiher stellt den Verleiher auf erstes Auffordern von etwaigen Ansprüchen frei, die der Mitarbeiter oder Dritte wegen einer Verletzung der dem Entleiher obliegenden Pflichten der Arbeitssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

4. Ablehnung eines Zeitarbeitnehmers durch den Entleiher

- 4.1 Erweist sich ein Zeitarbeiter nach Ansicht des Entleihers als nicht qualifiziert für die zu besetzende Position, ist der Entleiher berechtigt, den Zeitarbeiter bis zum Ablauf des ersten Einsatztages abzulehnen. Der Entleiher hat dies dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen und ihm die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4.2 Im Falle der Ablehnung gemäß vorstehend Ziffer 4.1 ist der Verleiher berechtigt, zeitnah einen anderen fachlich qualifizierten Zeitarbeiter als Ersatz zu stellen.

5. Vergütung/Abrechnung/Zahlungsbedingungen

- 5.1. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist der Entleiher berechtigt und verpflichtet, den überlassenen Mitarbeiter bei einer Arbeitszeit von kalenderwöchentlich 40 Stunden und kalendertäglich 8 Stunden einzusetzen. Der Verleiher kann eine zusätzliche Vergütung und Ersatz der Mehraufwendungen für den Fall verlangen, dass der Entleiher mit der Annahme der oben genannten Arbeitsleistung in Verzug gerät oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt.

- 5.2 Der Entleiher zahlt an den Verleiher für jede Arbeitsstunde des Zeitarbeitnehmers den im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten Stundenverrechnungssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Überstunden, Nacht-, Sonn-, Feiertags- oder Schichtarbeit des Zeitarbeitnehmers erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um die im Einzelfall geregelten Zuschläge. Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten werden vom Entleiher gegen Nachweis erstattet.
- 5.3 Im Falle von Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss (insbesondere Anstieg der Tarifvergütung, Einführung neuer Vergütungsbestandteile, Einführung oder Erhöhung eines gesetzlich vorgesehenen Mindestlohns, Lohnanpassungen auf Grundlage des equal-pay-Grundsatzes, etc.) ist der Verleiher berechtigt, die vereinbarten Stundenverrechnungssätze entsprechend zu erhöhen. Auf Verlangen des Entleihers ist der Verleiher verpflichtet, die Kostensteigerungen nachzuweisen. Der Verleiher ist jedoch mit Wirkung zum Inkrafttreten der Preisanpassung zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preissteigerung 10 % überschreitet. Im Falle des Rücktritts bleibt der Entleiher zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen verpflichtet. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von einem Monat seit Mitteilung der Preiserhöhung ausgeübt wird.
- 5.4 Der Zeitarbeitnehmer erfasst die beim Entleiher geleisteten Arbeitsstunden in einem Leistungsnachweis und stellt diesen dem Verleiher jeweils am Monatsende zur Verfügung. Auf Grundlage der Leistungsnachweise stellt der Verleiher dem Entleiher monatliche Rechnungen. Sämtliche Rechnungen sind 15 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.5 Sollte der Entleiher mit einer oder mehreren Zahlungen mehr als 14 Tage in Verzug geraten, so ist der Verleiher berechtigt, alle Forderungen gegen den Entleiher fällig zu stellen.
- 5.6 Der Verleiher behält sich das Recht vor, sämtliche Forderungen aus der Arbeitnehmerüberlassung an ein Factoring-Unternehmen abzutreten. Soweit der Entleiher keine anderweitige Mitteilung erhält, sind Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Verleiher ausschließlich an das Factoring Unternehmen möglich.
- 5.7 Die Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Zahlungen des Entleihers nicht berechtigt.
- 6. Haftung**
- 6.1 Der Verleiher haftet grundsätzlich nur für die ordnungsgemäße Auswahl der Zeitarbeitnehmer (Auswahlverschulden).
- 6.2 Im Übrigen haftet der Verleiher
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unabhängig vom Grad des Verschuldens und der Höhe nach unbegrenzt.
 - für vorsätzliches Verhalten der Höhe nach unbegrenzt.
 - für grob fahrlässiges Verhalten der Organe und leitenden Angestellten begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
 - für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Entleiher regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal aber auf die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltende Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Verleihers. Diese beträgt derzeit für Personen-, Sach- und Vermögensschäden EUR 5.000.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf EUR 10.000.000,00 je Versicherungsjahr.
- 6.3 Im Übrigen (insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit) ist die Haftung des Verleihers ausgeschlossen.
- 6.4 Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Tätigkeit

eines dem Entleiher überlassenen Zeitarbeitnehmers geltend machen, wenn und soweit die Haftung des Verleihers nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

7. Übernahme von Zeitarbeitnehmern durch den Entleiher/ Vermittlungsprovision

- 7.1 Der Verleiher hat Anspruch auf eine Vermittlungsprovision, wenn der Entleiher oder ein mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen mit dem überlassenen Zeitarbeitnehmer während der Dauer der Überlassung ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses steht der Abschluss eines auf die spätere Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vorvertrages gleich.
- 7.2 Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht auch dann, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der letzten Überlassung zur Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses kommt, es sei denn der Entleiher weist nach, dass der Abschluss des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht auf die vorangegangene Überlassung durch den Verleiher zurückzuführen ist.
- 7.3 Die Vermittlungsprovision ist in Abhängigkeit von der Dauer der vorangegangenen Überlassung der Höhe nach gestaffelt und beträgt bei einer Übernahme
- | | | |
|----|----------------------------|------|
| a) | bis zum Ende des 3. Monats | 25%, |
| b) | nach 3 Monaten | 20%, |
| c) | nach 6 Monaten | 15%, |
| d) | nach 9 Monaten | 10%, |
- jeweils bezogen auf das Jahresbruttoeinkommen, das der überlassene Zeitarbeitnehmer nach der Übernahme durch den Entleiher im neuen Arbeitsverhältnis erzielt. Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer als Entgelt für die Arbeitsleistung erhält, einschließlich etwaiger Sachbezüge, Prämien und erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile. Freiwillige Sonderleistungen sowie Zahlungen, deren Zweck auf die Honorierung der Betriebstreue gerichtet ist, insbesondere Gratifikationen, bleiben hierbei außer Betracht.
- 7.4. Nach einer Überlassungsdauer von 12 Monaten besteht kein Anspruch mehr auf Zahlung einer Vermittlungsprovision. Für hiervon abweichende Überlassungszeiträume ist das Vermittlungshonorar individuell zu vereinbaren. Dies ist nach frühestens drei Monaten Überlassungsdauer möglich.
- 7.5 Eine Vermittlungsprovision entsteht auch dann, wenn mit einem Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach der Präsentation seines Profils ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kandidaten und dem Kunden / Interessenten zustande kommt ohne, dass eine vorangehende Arbeitnehmerüberlassung stattgefunden hat (Direktvermittlung). In diesem Fall beträgt das Vermittlungshonorar 30 %; das Mindesthonorar beträgt in einem solchen Vermittlungsfall EUR 15.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Basis für die Honorarberechnung ist das erste Bruttojahreseinkommen des vermittelten Kandidaten inklusive variabler Gehaltsanteile bei 100% Zielerreichung sowie Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen und sonstigen Zulagen. Wird ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt, wird dieses mit einem Wert von EUR 10.000,00 berücksichtigt.
- 7.6 Die Vermittlungsprovision versteht sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und wird mit Abschluss des vermittelten Dienst- oder Arbeitsvertrages zur Zahlung an den Verleiher fällig.
- 7.7 Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit einem Zeitarbeitnehmer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und dem Verleiher schriftlich Auskunft über alle für die Berechnung der Vermittlungsprovision

wesentlichen Daten, insbesondere das Bruttojahresgehalt zu geben.

Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.

8. Kündigung

- 8.1 Sofern im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes geregelt ist, kann der jeweilige Einzelvertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 14 Werktagen zum Ende einer jeden Kalenderwoche ordentlich gekündigt werden.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entleiher einen Zeitarbeiter gemäß Ziffer 4.1 ablehnt und der Verleiher nicht von seinem Recht auf Stellung eines Ersatzarbeitnehmers gemäß Ziffer 4.2 Gebrauch macht. Die Kündigung bezieht sich nur auf die Überlassung des abgelehnten Zeitarbeitnehmers.
Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den Verleiher liegt des Weiteren vor,
a) wenn der Entleiher seiner Verpflichtung zur Beschäftigung der Zeitarbeiter nicht nachkommt,
b) wenn der Entleiher mit einer Zahlung in Verzug gerät.
- 8.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Datennutzungsrecht/ Personenbezogene Daten/ Datengeheimnis

- 9.1 Der Verleiher ist zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Entleihers berechtigt, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erforderlich ist.
- 9.2 Der Verleiher ist berechtigt, Informationen und Daten über den Entleiher zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte im Rahmen von Forderungsabtretungen weiterzugeben.
- 9.3. Der Mitarbeiter wird vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet, über alle Geschäftsgeheimnisse des Entleihers Stillschweigen zu bewahren.
- 9.4. Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Überlassung des Mitarbeiters bekanntwerdenden persönlichen Daten des Mitarbeiters vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten nicht bekannt werden.

10. Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle während der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Spätestens 6 Monate nach Beendigung sind die mitgeteilten Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen vom Entleiher zu vernichten sowie von sämtlichen Datenträgern zu löschen

11. Verbot der Aufrechnung u. Zurückbehaltung

Die Aufrechnung seitens des Entleihers ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

12. Sonstiges

- 12.1 Es gilt deutsches Recht.
- 12.2 Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien ist der Sitz des Verleihers.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen mit Kaufleuten gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist München. Der Verleiher ist jedoch berechtigt, den Entleiher auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame